

Zeitschrift: Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 50 (1977)

Heft: 1

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



VON MONAT ZU MONAT

Spionage

I.

Es ist in diesen Tagen — weltweit, aber auch in der Schweiz — wieder viel von Spionage die Rede. In unserem Land ist es vor allem der Fall des Jean Louis Jeanmaire, der verständlicherweise die Öffentlichkeit beschäftigt und beunruhigt. Im Spionagefall Jeanmaire (im Grunde handelt es sich eher um einen Verratsfall) ist es insbesondere der hohe Grad des Betroffenen, der wegen der Einmaligkeit eines solchen Vorkommnisses auf dieser Stufe in der Bevölkerung einen sehr bedenklichen Eindruck gemacht und zwiespältige Eindrücke geweckt hat. Diese werden noch verstärkt dadurch, dass in der letzten Zeit eine grössere Zahl von Spionagefällen festgestellt wurden, die zugunsten der Sowjetunion erfolgt sind.

Es soll im folgenden nicht vom Fall Jeanmaire die Rede sein. Der Beurteilung durch das zuständige Militärgericht darf nicht vorgegriffen werden. Dagegen geben die heutigen Verhältnisse Anlass zu einigen grundsätzlichen Betrachtungen über das moderne Spionagewesen und über die rechtliche Behandlung der einzelnen Tatbestände. Diese Begriffsklärung soll es erlauben, die praktischen Fälle in die grossen Zusammenhänge zu stellen.

II.

Seit es Kriege zwischen Menschen gibt, hat es die Spionage gegeben. Diese ist, als eine der wesentlichen Begleiterscheinungen des Krieges, so alt wie der Krieg selbst. Denn zu allen Zeiten konnten die Staats- und Heerführer ihre Pläne nur dann aufstellen und durchführen, wenn sie Angaben über den Feind hatten: wenn sie wussten wo er stand, wie stark er war, über welche Mittel er verfügte und was er zu tun beabsichtigte. Aufgabe der Spione war es immer wieder, diese Angaben auszukundschaften und dem Heerführer, in dessen Dienst sie standen, die Kenntnisse über den Feind zu beschaffen, die er für seine Entschlüsse und sein Handeln benötigte.

Die Spionagetätigkeit, die man als das älteste Gewerbe der Welt bezeichnet, und von der die Geschichte des Altertums an mancher Stelle zu berichten weiß — auch das Alte Testament nennt einige eindrückliche Beispiele — erlebte ihre ersten Höhepunkte